

**Satzung**  
**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung**  
**für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**  
der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim  
vom 22.09.2017

Der Verbandsgemeinderat Dannstadt-Schauernheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des §8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Die Verbandsgemeindeverwaltung Dannstadt-Schauernheim unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

**§ 2**  
**Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Absatz 2, § 19 Absatz 1 LBKG) unentgeltlich.

**§ 3**  
**Entgeltliche Leistungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim kann für die in § 36 Absatz 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
  2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Absatz 0 LBKG).

## **§ 4 Schuldner**

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Absatz 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Absatz 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene 30 Minuten berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage),
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze zu erstatten.
- (5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausstattung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminiertes Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze in tatsächlicher Höhe berechnet.
- (6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatoren, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.
- (7) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

## **§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.
- (2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7 Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Absatz 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 23.09.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 16.05.2014.

Dannstadt-Schauernheim, 22. September 2017

gez. Stefan Veth  
Bürgermeister

**Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlass von Satzungen gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dannstadt-Schauernheim, 22. September 2017

gez. Stefan Veth  
Bürgermeister

**Anlage****zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

vom 22.09.2017

der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim

## Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
<b>1</b>	<b>Personal</b>	
1.1	Je freiwillige Feuerwehrangehörige/r	37,70 EUR/Std.
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	8,50 €/Std.
<b>2</b>	<b>Fahrzeuge</b> Je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung	
<b>2.1</b>	<b>Löschgruppenfahrzeug</b>	
2.1.1	LF 8/6	26,00 €/Std.
2.1.2	LF 16/12	27,00 €/Std.
2.1.3	LF16 TS	36,00 €/Std.
<b>2.2</b>	<b>Sonderfahrzeuge</b>	
2.2.1	Drehleiter	35,00 €/Std.
2.2.2	Rüstwagen	23,00 €/Std.
2.2.3	Gerätewagen Umwelt	25,00 €/Std.
2.2.4	Schlauchwagen	29,00 €/Std.
<b>2.3</b>	<b>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</b>	
2.3.1	Einsatzleitwagen	23,00 €/Std.
2.3.2	Mehrzwecktransportfahrzeug mit Ladehilfe	22,00 €/Std.
2.3.3	Mannschaftstransportwagen	22,00 €/Std.
2.3.4	Anhänger mit Rettungsboot	20,00 €/Std.
2.3.5	Tragkraftspitzenfahrzeug mit Löschwasserbehälter	24,00 €/Std.
2.3.6	Tragkraftspritzenfahrzeug	-
2.3.7	Tragkraftspritzenanhänger	21,00 €/Std.
2.3.8	Anhänger	20,00 €/Std.
2.3.9	Mehrzwecktransportfahrzeug Gefahrgut	27,00 €/Std.
2.3.10	Mehrzwecktransportfahrzeug	
<b>3.</b>	Missbräuchliche Alarmierung Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß des Verzeichnisses der Kostensätze berechnet.	

Dannstadt-Schauernheim, 22. September 2017

gez. Stefan Veth  
Bürgermeister